

Esperanto-Liga Berlin e.V.

-Satzung-

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Esperanto-Liga Berlin e.V. (ELB) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist Landesverband des Deutschen Esperanto-Bundes e. V. (DEB).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die Völkerverständigung und die Toleranz zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt keine Gewinne an.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen, die die Idee, Verbreitung und Anwendung der internationalen Sprache Esperanto fördern,
- b) Pflege und Unterrichtung der Internationalen Sprache Esperanto.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Verfolgung wirtschaftlicher, parteipolitischer, weltanschaulicher oder religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Guthaben des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Institution - sei sie mit dem Verein verbunden oder nicht - durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Aufhebung oder Auflösung oder Änderung des Vereinszweckes besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

§ 3 Geschäftsjahr und Geschäftssprache

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftssprachen sind Esperanto und Deutsch.

§ 4 Mitglieder und Gruppen

Die Liga besteht aus Einzelmitgliedern, die sich zu Gruppen zusammenschließen können. Die Gruppen können sich nach örtlichen, fachlichen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Gesichtspunkten bilden und können sich eine eigene Satzung und Beitragsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

Die Gruppen entsenden Vertreter in den Beirat. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Erwerb von Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mitglieder des Deutschen Esperanto-Bundes werden Mitglieder der Esperanto-Liga Berlin, wenn sie ihren Wohnsitz nach Berlin verlegen und die Satzung der Esperanto-Liga Berlin anerkennen. Die Mitgliederversammlung kann über Ehrenmitgliedschaften beschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) Ausschluss:

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen der Esperanto-Liga verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung einen Beitragsrückstand haben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats beim Obmann des Beschwerdeausschusses (siehe § 12) der Esperanto-Liga Berlin schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung.

§ 7 Beiträge

Die Beitragsordnung wird von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Gegen Zahlung des festgesetzten Beitrags erhält jedes Mitglied die in der Beitragsordnung der Esperanto-Liga Berlin festgelegten Leistungen.

§ 8 Organe der Liga

Organe der Liga sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Jahreshauptversammlung,
- d) außerordentliche Jahreshauptversammlungen,
- e) die Kassenprüfer,
- f) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer/in, und der oder dem Kassierer/in, von denen jeweils zwei den Vorstand vertreten können.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln durchzuführen.

Die Amtsdauer des Vorstands (Wahlperiode) beträgt ein Jahr.

Die Hauptversammlung kann den Vorstand durch Zuwahl von Beisitzern vergrößern. Beisitzer gehören nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der neugewählte Vorstand wählt bei seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand hat spätestens im Februar eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, zu der die Einladungen mindestens 30 Tage vorher durch die ELB abzusenden sind. Die Veröffentlichung in der Zeitschrift der Liga gilt als Einladung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahres- und Kassenbericht,
2. Diskussion der Berichte,
3. Entlastung des Vorstands,
alle zwei Jahre:
4. Wahl eines neuen Vorstands,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. Wahl des Beschwerdeausschusses

Anträge auf Neufestsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen und Auflösung der Liga sind mindestens zwei Monate vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand der ELB einzureichen. Die Anträge sind in der Zeitschrift der ELB oder in einer Sonderveröffentlichung den Mitgliedern mitzuteilen; die Mitteilungen sind mindestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung an die Empfänger abzusenden.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirats es verlangt. Für die Einberufung und die Rechte der außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines zum Stellvertreter des Obmanns bestimmt wird. Mitglieder des Vorstands oder des Beirats dürfen dem Beschwerdeausschuss nicht angehören.

Für die Amtsdauer, die Geschäftsübernahme und die Zuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie beim Vorstand.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus den Vertretern der Gruppen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit Sitz- und Rederecht teil. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Hauptversammlung, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Bildung und der Völkerverständigung mittels Esperanto zu übertragen, bei Fehlen einer solchen Körperschaft einer anderen anerkannt gemeinnützigen Körperschaft gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Die Hauptversammlung beschließt bei Auflösung darüber, welcher Körperschaft mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das Vereinsvermögen zu übertragen ist.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 10.02.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 02. Februar 1992 und vom 15.12.2002 außer Kraft.

Berlin, den 10.02.2007 / 22.10.2008

Unterschriften von mind. drei Mitgliedern des Vereins Esperanto-Liga Berlin e. V.:

Peter Kühnel
Gerd Bussing
Fritz Wollenberg
Ulrich Wilke
Hans Moser

Büro:
Einbecker Straße 36
10317 Berlin